

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Betreff:

Wiederwahl der 1. Stadträtin Frau Rölling

Beschlussvorlage	Nummer	1892/2003
-------------------------	---------------	------------------

FB Innere Verwaltung EDV, Organisation, Personal	Datum	14.04.2003
--	-------	------------

Edel, Andrea	Aktz.	10 AE
--------------	-------	-------

Beratungsfolge	Termin	Status
-----------------------	---------------	---------------

Stadtverordnetenversammlung	25.04.2003	öffentlich beschließend
------------------------------------	-------------------	--------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Erste Stadträtin Frau Monika Rölling wird für die Zeit vom 01.09.2003 bis 31.08.2009 wiedergewählt.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

Dezernent/in

Amtsleiter/in od.Sachgeb.leit.

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Die Wahl hauptamtlicher Beigeordneter muss schriftlich und geheim erfolgen. Der Stimmzettel wird in einer Wahlkabine gekennzeichnet. Der Aufruf zur Stimmabgabe erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher, der die Aufgaben des Wahlleiters gemäß § 55 Abs. 4 HGO, übernimmt.

Zu seiner Unterstützung werden die Fraktionen gebeten, je ein Mitglied zur Abwicklung der Wahl zu entsenden, wie dies bisher in ähnlichen Fällen gehandhabt wurde.

Stimmzettel und Wahlumschläge sind vorhanden.

Der Stadtverordnetenvorsteher ruft zur Wahlhandlung auf und leitet die Wahl und stellt anschließend das Wahlergebnis fest. Der/die hauptamtliche Beigeordnete ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen mit „Ja“ abgegeben worden sind. (§ 55 Abs. 5 HGO).

Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen und zählen bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses mit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Auf die Bestimmung des § 55 Abs. 6 HGO ist vom Stadtverordnetenvorsteher nach Abschluss der Wahlhandlung und Feststellung des Ergebnisses hinzuweisen.